

Was können Sie als Gewässeranlieger für Ihr Gewässer tun?

Kompost/Holzlagerung

Komposthaufen, Grünschnitt, Holzlager und Strohballen gehören nicht ans Gewässer. Ablagerungen zu nah am Gewässer können abgeschwemmt werden und sich an Engstellen (z.B. Brücken) verkeilen. Das Wasser kann nicht mehr abfließen und tritt über die Ufer. Es entstehen Schäden durch Hochwasser. Außerdem führen Ablagerungen in Folge von Sickerwasser zu erhöhtem Nährstoffeintrag im Bach (Algenwachstum).

Wichtig:

- Ausreichend Abstand zum Gewässer, in der Regel 5-10 m.
- Keine Ablagerungen am Ufer und an Böschungen.

Wird gegen eine der hier genannten Vorgaben verstoßen oder die erforderliche Genehmigung nicht eingeholt, drohen empfindliche Bußgelder.

Gehölzpflege

Die Gehölzpflege muss fachgerecht erfolgen und ist in der Regel bis zur Böschungsoberkante Aufgabe der Städte, Gemeinden und des Landes (Gewässerunterhaltungspflichtige).

Abfallentsorgung

Abfall gehört nicht am Gewässer, sondern an den dafür vorgesehenen Stellen entsorgt. **Kurzzeitige** Lagerung von vor Ort anfallendem Abfall dürfen nur in ausreichendem **Abstand** zum Gewässer gelagert werden, vermeiden Sie am besten generell eine Ablagerung (Hochwassergefahr und Eintrag von Schadstoffen ins Gewässer).

Selbsterklärend: Keine Entsorgung von Bauschutt, Holz, Grünschnitt, Abwässern und anderen Abfällen (z.B. Hausmüll) in oder am Gewässer.

Bauliche Anlagen

Bauliche Anlagen sind z.B. Hütten, Zäune und Brücken. Sie dürfen den Zugang zum Gewässer nicht behindern, damit dieser für die Gewässerunterhaltungspflichtigen jederzeit möglich ist (z.B. für die Gehölzpflege). Darüber hinaus schränken bauliche Anlagen das Gewässer in seiner natürlichen Entwicklung (Eigendynamik) ein.

Wasserentnahme

Das Fließgewässer dient dem Anlieger oftmals zum Gießen seines Anwesens.

- Entnahme von Wasser nur mit Handschöpfergeräten (z.B. Gießkanne, Eimer).
- Entnahme von Wasser mit Pumpen in der Regel nur mit Genehmigung.
- Gewässer nicht aufstauen (behindert die Wanderung der Fische und Kleinlebewesen).
- Kein Bau von Treppen zum Gewässer; Genehmigungen können im Ausnahmefall erteilt werden.
- In Niedrigwasserzeiten kann die Entnahme eingeschränkt bzw. verboten werden.
- Abstand von Hütten zum Gewässer in der Regel 5-10 m.
- Für die baulichen Anlagen sind in der Regel Genehmigungen erforderlich.

Ufergestaltung

Ein naturnahes Ufer dient nicht nur der Natur, sondern ist auch für Ihr Grundstück von Vorteil! Wurzeln **standortgerechter Gehölze** befestigen das Ufer. **Keine Befestigung** der Ufer mit Mauern oder sonstigen Materialien. Wiederherstellung des Ufers nach einem Uferabbruch nur im Ausnahmefall. Eine **Genehmigung** ist erforderlich.

Rechtlicher Rahmen und Eigentumsverhältnisse

Eigentümer der Bäche und Flüsse sind die Städte und Gemeinden oder das Land. Sie sind gesetzlich dazu verpflichtet, naturnahe Gewässer zu schaffen und zu erhalten. Sie müssen dafür sorgen, dass keine Gegenstände den Hochwasserabfluss behindern. Sie führen deshalb, soweit erforderlich, die Gehölzpflege durch und sichern die Ufer. Diese Maßnahmen müssen von Gewässeranliegern geduldet werden.

Wenn pflanzen, dann richtig

Ein standortgerechter Bewuchs am Gewässer besteht z.B. aus folgenden Bäumen und Sträuchern:

Bäume:

- Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
- Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Silber-Weide (*Salix alba*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)

Sträucher:

- Haselnuss (*Corylus avellana*)
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Purpur-Weide (*Salix purpurea*)
- Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)

Ansprechpartner und weitere Informationen

Land/Stadt/Gemeinde:

- Bepflanzungen
- Pflegemaßnahmen
- Hochwasserschäden
- Erosionsschäden/Uferabbrüche
- Gewässerverunreinigungen

Landratsamt:

- Genehmigungen wie z.B. für Wasserentnahme mit Pumpen, bauliche Anlagen und Gewässerumgestaltungen

Gemeinde:

- Genehmigungen wie z.B. für Wasserentnahme mit Pumpen, bauliche Anlagen und Gewässerumgestaltungen
- Gefahrenabwehr und Hochwasserschutz
- Gewässerunterhaltung und Kontrolle

Weitere **Informationen** zum Thema Fließgewässer und Gehölzpflege finden Sie bei der WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH, welche im Auftrag des Landes Baden-Württemberg u. a. Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Städten, Gemeinden, Verbänden und staatlichen Flußbauhöfen zum Thema naturnahe Pflege und Entwicklung von Gewässern durchführt.